# Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 74/23 Berlin, 28.04.2025

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Montag, 15.09.2025** | **10:30 Uhr** | **120, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin** |

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|---|---|---|---|
| 3.180/100.000 | Wohnung | 7 | 17019 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m² |
|---|---|---|---|---|
| Stadt Charlottenburg | Fl. 7, Nr. 2589/32 | Gebäude- und Freifläche | 10789 Berlin, Augsburger Straße 22 | 1.245 |

| Lfd. Nr. | Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr) | Verkehrswert |
|---|---|---|
| | Eigentumswohnung in der Augsburger Straße 22, 10789 Berlin<br>Die Einheit befindet sich im 1. Obergeschoss einer 6-geschossigen Mehrfamilienwohnhausanlage -vom Aufgang aus gesehen Mitte rechts- und besteht aus 1,5 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon. Es erfolgte eine Innenbesichtigung. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: Januar 2024) verwiesen.<br>Baujahr: 1961<br>Wohnfläche: 43,17 m² | 170.000,00 € |

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 170.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 02.08.2023.
Die Beschlagnahme erfolgte am 02.08.2023.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.